

Insolvenzversicherung durch verpfändete Rückdeckungsversicherung(en)

Insolvenzversicherung in der betrieblichen Altersversorgung

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sieht für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers eine gesetzliche Insolvenzversicherung vor, um die erworbenen **gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften** von (ehemaligen) Mitarbeitern zu schützen.

Grenzen des gesetzlichen Insolvenzschutzes

Dieser gesetzliche Schutz hat jedoch Grenzen. Er gilt nicht

- für **Personen**, die **nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG** fallen, z.B. arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH,
- für lediglich **vertraglich unverfallbare Anwartschaften**, z.B. bei arbeitgeberfinanzierten Versorgungen vor Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist sowie
- bei **dem Teil einer hohen Versorgung** vom Arbeitnehmern, der **über** den im BetrAVG geregelten **Grenzen** liegt. – vgl. zu den Höchstgrenzen unser Druckstück pst 3500 – Rechengrößen bAV im Vermittlerportal

In diesen Fällen empfiehlt sich ein privatrechtlicher Insolvenzschutz.

Privatrechtlicher Insolvenzschutz

Ein privatrechtlicher Insolvenzschutz soll bei rückgedeckten Direkt- und Unterstützungskassenzusagen durch die Verpfändung der zur Rückdeckung abgeschlossenen Versicherungsverträge an die versorgungsberechtigte Person bewirkt werden.

Die Wirksamkeit dieses Instruments wird immer mal wieder von Insolvenzverwaltern angezweifelt. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Insolvenzsicherheit bereits vor längerer Zeit bestätigt (BGH Urteil vom 07.04.2005, AZ IX ZR 138/04).

- Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass diese Form des Insolvenzschutzes bei einer rückgedeckten Direktzusage nicht dazu führt, dass im Falle der Arbeitgeberinsolvenz eine Kündigung der Rückdeckungsversicherung (RDV) durch den Insolvenzverwalter ausgeschlossen bzw. von der Zustimmung des / der Pfandgläubiger(s) abhängig wäre.
- Der BGH hat vielmehr entschieden, dass der Insolvenzverwalter vor Eintritt der Pfandreife ohne Zustimmung des / der Pfandgläubiger(s) kündigen darf.
- **ABER!** Um dem Sicherungszweck Genüge zu tun, darf der Insolvenzverwalter den Wert der RDV „nicht zur Masse ziehen“, d.h. er darf damit keine anderen Gläubiger befriedigen.
 - Der Insolvenzverwalter muss die Leistungen vorrangig für die Befriedigung der Ansprüche der / des Pfandgläubiger(s) aus der Versorgungszusage hinterlegen.
 - Allerdings ist die Möglichkeit der Kündigung mit Hinterlegung wegen der Kosten des Insolvenzverwalters (siehe § 171 Insolvenzordnung) und der ggf. beim Versicherer erhobenen Stornokosten wirtschaftlich nicht immer sinnvoll. Um derartige Abzüge zu vermeiden, gibt es folgende Möglichkeit:
 - Die Hinterlegung wird beim Versicherer durch beitragsfreie Fortsetzung bewirkt.
 - Mit der Verpfändung wird eine gleichzeitige Abtretung des Kündigungsrechts vereinbart. Diese Gestaltung kann bewirken, dass der Insolvenzverwalter kein Recht zur Kündigung erlangt.

Voraussetzungen für einen wirksamen privatrechtlichen Insolvenzschutz

Voraussetzung für einen wirksamen Insolvenzschutz ist eine wirksame Verpfändung. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wirksame Versorgungszusage
 - Ohne zu sichernde Forderung läuft ein Pfandrecht wegen seiner Abhängigkeit von der zu sichernden Forderung ins Leere (sog. Akzessorietät)
- Wirksamer Abschluss der RDV
 - Z. B. Befreiung des GGF vom Verbot der Selbstkontrahierung nach § 181 Bürgerliches Gesetzbuch
- Verpfändungsvereinbarung
 - Aus Gründen der Nachweisbarkeit und wegen ggf. entsprechender Regelungen seitens der Versicherer sollte die Vereinbarung schriftlich festgehalten werden.
- Genaue Bezeichnung der zu sichernden Forderung in der Verpfändungsvereinbarung
 - Bezugnahme auf die konkrete Zusage
- Angabe der Versicherungsnummer der zu verpfändenden Versicherung
 - Sollen mehrere RDV verpfändet werden, sind sämtliche Vertragsnummern anzugeben.
- Nennung sämtlicher, auch nachrangiger Pfandgläubiger
 - Versorgungsberechtigter und ggf. versorgungsberechtigte Hinterbliebene wie Ehe- / Lebenspartner und Kinder
- Unterschrift sämtlicher versorgungsberechtigter Personen als Pfandgläubiger
 - Bei minderjährigen Kindern die gesetzlichen Vertreter
- Bei beherrschenden GGF einer GmbH: Gesellschafterbeschluss über die Verpfändung
 - Siehe Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Jahr 2009 (AZ 6 U 58/08)
- Verpfändungsanzeige durch den berechtigten Versicherungsnehmer
 - Bei Direktzusage der Arbeitgeber, bei Unterstützungskasse die Kasse
 - Übersenden der Verpfändungsvereinbarung an den Versicherer

Vorsicht bei Widerrufsvorbehalten!

Der Insolvenzverwalter wird ggf. versuchen, die Versorgungszusage im Wege eines Widerrufs zu beseitigen. Ein solch wirksamer Widerruf hätte zur Folge, dass das Pfandrecht an der RDV mangels zu sichernder Forderung wegfällt. Damit hätte der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, den Wert der Versicherung zu ziehen und damit andere Gläubiger zu befriedigen. Aus diesem Grund sollte überlegt werden, bei GGF auf die gern genutzten steuerunschädlichen Widerrufsvorbehalte (z.B. wegen nachhaltiger Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage) in Direktzusagen zu verzichten.

Unterstützung durch die Alte Leipziger

Wir halten im Vermittlerportal Muster für Verpfändungsvereinbarungen für Sie bereit, die bei einer rückgedeckten Direktzusage auch die mögliche Abtretung des Kündigungsrechts berücksichtigen:

- **Druckstück bav 400:** Erstmalige Verpfändung der RDV zu einer Direktzusage durch den Arbeitgeber
- **Druckstück bav 626:** Verpfändung der RDV zu einer Unterstützungskassenzusage durch die Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V.

Fazit

- Insbesondere bei Personen, die nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fallen und für die deshalb kein gesetzlicher Insolvenzschutz besteht, ist ein privatrechtlicher Insolvenzschutz von großer Bedeutung.
- Neben sog. Treuhandlösungen (CTA) ist die Verpfändung ein gerichtlich anerkanntes Instrument der privaten Insolvenzsicherung.
- Auch bei Personen, die unter das BetrAVG fallen, kann neben dem gesetzlichen Insolvenzschutz ein privatrechtlicher Schutz sinnvoll sein:
 - Bei hohen Versorgungsniveaus oberhalb der gesetzlichen Grenzen
 - Bei nur vertraglich unverfallbaren Anwartschaften
- Um einen wirksamen privatrechtlichen Insolvenzschutz zu gewährleisten, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Bei GGF unbedingt notwendig ist ein entsprechender Gesellschafterbeschluss!